

Wichtige Ablösungsentscheide und -gesetze 1760 –1850¹

Zusammenfassung: Peter Lüthi

Einen ersten Einbruch in die feudale Ordnung brachte die Helvetik mit der Verfassungsbestimmung, die unter dem Eindruck der französischen "Opfernacht" vom 4. August 1789 die Loskäuflichkeit der bisher «ewigen und unablöschlichen» Zehnten und Bodenzinsen verkündete. Damit war ein Grundsatzentscheid gefällt, der auch unter den veränderten politischen Gegebenheiten der Mediations- und Restaurationszeit nicht mehr rückgängig gemacht wurde.

Jahr	Datum	Rechtliche Entscheide
1765	10.5.	Der Grosse Rat befürwortet die Aufteilung der Allmenden. Die Landesökonomiekommission vermittelt zwischen Befürwortern und Gegnern der Teilung und reicht dem Kleinen Rat eine Empfehlung ein. Dieser entscheidet.
1798	12.4.	Die Helvetische Konstitution erklärt Gefälle für loskäuflich.
1798	10.11.	Erstes Loskaufgesetz: Kleine Zehnten sind entschädigungslos, Grosse Zehnten zu 2% des Wertes des belasteten Grundstückes loskäuflich.
1799	4.5.	Gesetz sichert den teilungswilligen Allmendgenossen die Zuteilung ihres Anteils an der Allmende zu.
1800	1.2.	Aufhebung des ersten Loskaufgesetzes.
1800	4.4.	Gesetz sieht Loskäuflichkeit der Gemeinweide vor.
1800	25.9.	Neues Gesetz: Ein Loskauf ist nur dort statthaft, wo die Weideberechtigten ihren bisherigen Viehbestand beibehalten können.
1802	7.9.	Zehnten und Bodenzinsen zum 20fachen Jahresertrag loskäuflich.
1803	2.7.	Bodenzinsen zum 33 1/3 fachen, Grosse Zehnten zum 25 fachen, Kleine Zehnten zum 20 fachen Jahresertrag loskäuflich.
1804	18.5.	Entschädigungslose Aufhebung verschiedener Arten von kleinen Feudallasten.
1832	22.12.	Gesetz: Zehnten können durch Mehrheitsbeschluss der Zehntgütergemeinde in feste Natural- oder Geldabgabe umgewandelt werden.
1834	22.3.	Gesetz setzt Loskauf von Zehnten auf den 20 fachen Jahresertrag herab.
1837	6.5.	Gesetz stellt Zehnten und Bodenzinsen von Gemeinden, Korporationen und Privaten mit jenen des Staates gleich.
1839	23.12.	Weidrechte müssen auf Verlangen des Belasteten gegen Entschädigung abgelöst werden.
1845	20.12.	Obligatorischer Loskauf von Zehnten zum 14 fachen Jahresertrag.
1846		Obligatorischer Loskauf der Zehnten zum 7 fachen, Bodenzinsen zum 10 fachen Jahresertrag.

Dass die günstigen Bestimmungen der Zehntgesetze der Helvetik zu nennenswerten Loskäufen führten, ist auf Grund ihrer kurzen Geltungsdauer, der Wirren des Zweiten Koalitionskrieges und der innenpolitischen Instabilität nicht anzunehmen. Im Wesentlichen blieben sie Postulate. Weitere nennenswerte Anstösse zur Aufhebung der zeltengebundenen Betriebsweise waren vom neuen System nicht zu erwarten, weil seine Repräsentanten von anderen Aufgaben in Atem gehalten wurden und weil ihm die Festigkeit und Legitimität fehlte, um die mit der Entfeudalisierung verbundenen sozialen Konflikte durchzustehen. Dies zeigt sich am Beispiel des Gesetzes über die Loskäuflichkeit der Weidrechte, das faktisch zurückgenommen wurde, als sich erwies, dass Minderbemittelte wegen der Aufhebung der Weidenutzungen in Not gerieten.

Wesentlich beschleunigt wurde dagegen der langwierige Prozess der Allmendteilungen. Nachdem die helvetischen Behörden vorerst Allmendteilungen bis zum Vorliegen einer entsprechenden Gesetzgebung untersagt hatten, umschrieb das Gesetz vom 4. Mai 1799 die Möglichkeit solcher Teilungen: Es stand jenen Nutzungsberechtigten an der Allmend, welche ihren Anteil durch Anpflanzung nutzen wollten, das Recht zu, sich unverzüglich die entsprechenden Flächen anweisen zu lassen. In der Folge setzte ein wahrer Boom von Allmendteilungen ein, der für die Bezirke Büren und Konolfingen genauer belegt ist: In den Dörfern Leuzigen, Diessbach (Amt Büren) und vermutlich auch in Büren nutzten die minderbegüterten Klassen die Gunst der Stunde, um eine «revolutionäre Verfassung» anzunehmen, welche die Zugangsregelung zum Gemeinnutzen vom Hausbesitz entkoppelte, die Verteilung der Allmenden durchsetzte und den Weidgang in den Wald verlegte. In der Feldgraszone des Amtes Konolfingen gab der Zusammenbruch des Ancien Regime das Signal zur Beseitigung der noch verbliebenen Kollektivgüter; in den Gemeinden der Übergangszone (Worb,

¹ Im Strom der Modernisierung, Christian Pfister, Seite 181 ff

Oberdiessbach, Münsingen) löste er den Prozess der Allmendteilungen erst eigentlich aus. Dieser war um 1830 in beiden Amtsbezirken weitgehend abgeschlossen.

Der Loskauf der Zehnten setzte in der Mediationszeit ein. Im Vergleich mit der helvetischen Gesetzgebung von 1798 wurden die Interessen der Zehntbesitzer stärker berücksichtigt, wobei Bern bei den Grundzinsen unter den Kantonen einen Spitzenrang einnahm. Dennoch fanden sich erstaunlich viele kapitalkräftige Bauern, die ihr Loskaufsrecht ausübten. Es geschah dies zehntbezirkweise, und zwar so, dass, wenn nur eine Mehrheit der Zehntleute loskaufen wollte, dieselbe die ganze Loskaufssumme aufbringen musste, aber dafür der Minderheit gegenüber in die Rechtsstellung des früheren Zehntherrn eintrat.

Richtig ins Rollen kam der Stein erst nach dem Umschwung von 1831. Der Kanton Bern blieb mit der Zehntablösung, seinem wichtigsten innenpolitischen Problem in den dreissiger und vierziger Jahren, isoliert, da die übrigen Kantone bereits darüber hinweggeschritten waren. Das neue Zehntgesetz von 1832 stellte es den Pflichtigen frei, den Zehnten in eine Rente umzuwandeln oder ihn nach einem jeweiligen Anschlagspreis in Geld versteigern zu lassen. Dies war gleichbedeutend mit dem Ende der staatlichen Vorratshaltung und der Umverteilung von Getreide. Dieses wurde von einem Gegenstand der Verwaltung zu einem solchen des Handels. Das aus den Gefällen stammende Getreide, das früher in den Kornhäusern der Obrigkeit gespeichert und in Krisen zur Dämpfung der Preishausse auf den Markt geworfen worden war, lagerte nun zusätzlich in den Speichern der reichen Bauern und wurde in Krisen aus spekulativen Gründen zurückgehalten.

Bei der Diskussion über die Zehntablösung kam der Frage nach der Rechtsnatur der Abgabe eine nicht zu unterschätzende Funktion zu, um über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Die Wirkkraft liberaler Ansichten von Staat, Recht und Verfassung zeigte sich nicht nur in den einschlägigen Debatten im Grossen Rat, sondern auch im Bemühen, die Standpunkte der Zehntbesitzer und der Pflichtigen zu tragfähigen Kompromissen zusammenzuschmieden: 1834 wurden die Loskaufssummen auf Kosten der Staatskasse spürbar ermässigt. 1837 wurden die günstigen Loskaufsbedingungen auf nichtstaatliche Zehntbesitzer (Spitäler, Korporationen, Städte, Privatbesitzer) ausgedehnt. Ausschlaggebend für die schliessliche Liquidation der Zehnten und die Dynamisierung der Agrarmodernisierung wurde eine Bestimmung des Loskaufgesetzes von 1834, welche es den Bauern erlaubte, sich durch einen Kulturwechsel, von Acker zu Wiese oder von Wiese zu Ackerland, dauernd von der Zehntpflicht zu befreien, nicht nur für drei Jahre, wie es im Ancien Régime üblich gewesen war. Diese Bestimmung förderte die Bereitschaft zu vermehrten Umstellung auf Ackerfutterbau und Milchwirtschaft und gab der Gründung von Käsereien Auftrieb.

Neben der schrittweisen Demontage der alten Agrarverfassung wurde die Agrarmodernisierung auch auf anderen Gebieten durch staatliches Handeln vorangetrieben, so durch den Bau von Strassen und Brücken, durch die Einführung der obligatorischen Brandversicherung sowie durch die Gründung der Kantonalbank (1834) und der Hypothekarkasse (1846). Nicht minder bedeutsam wirkten sich Veränderungen in den institutionellen Rahmenbedingungen aus: Das 1824-30 schrittweise erlassene «Bernische Civilgesetzbuch» nahm die liberalen Prinzipien voraus, die in der Verfassung von 1831 verankert wurden. Grundrechte wie die Vereinsfreiheit erschlossen neue Handlungsspielräume, die zur Gründung von Käsereigenossenschaften führten und später von Landwirtschaftlichen Genossenschaften genutzt werden konnten. Mit der persönlichen Freiheit, der Rechtsgleichheit und der Gewährleistung des Eigentums wurden staatliche und private Willkür kalkulierbar.

Zusammenfassend lassen sich in der organischen Sequenz der Agrarmodernisierung zwei Phasen unterscheiden: In einer ersten wurden die Weidrechte abgeschafft, und im Gebiet des Kornlandes wurde ein Grossteil der Allmenden aufgeteilt. Beide Prozesse waren um 1760 bereits seit längerer Zeit schleichend im Gange; Durch das Reformpaket der Ökonomen gewannen sie an Dynamik. Breitenwirkung entfaltete dann die Gesetzgebung der Helvetik. Zu Beginn der Regeneration waren Brache und Gemeinweiden verbreitet in intensive Bewirtschaftung übergeführt worden. Dadurch wurde die Tragfähigkeit des Bodens im Mittelland grossflächig angehoben. In einer zweiten Phase, die mit den frühen 1830er Jahren einsetzte, schuf der Ausverkauf der Feudalabgaben massive fiskalische Anreize zur Ausdehnung des Ackerfutter- und Kartoffelbaus, was sich ökologisch in einer Intensivierung des Stickstoffkreislaufs, innerbetrieblich in vermehrter Viehhaltung, volkswirtschaftlich in einer weitergehenden Kommerzialisierung der Landwirtschaft niederschlug. Sozialpolitisch wurde dies mit einem Abbau der Tedistribution und der gemischten Löhne, wirtschaftspolitisch mit einem Verzicht auf die staatliche Vorratshaltung erkaufte, die im Falle von Versorgungskrisen als Instrument zur Stabilisierung der Märkte hatte eingesetzt werden können. Das wirtschaftspolitische Instrumentarium des paternalistischen Interventionsstaates wurde demontiert und die Kräfte des Marktes wurden voll entfesselt, noch ehe Bern an ein Eisenbahnnetz angeschlossen war, das im Fall von Missernten den preisgünstigen Import von Nahrungs- und Futtermittel erlaubt hätte.